

**Zweite Durchführungsbestimmung⁴
zur Preisverordnung Nr. 336. — Verordnung über
die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch
sowie Nutzeisen- und legierten Schrott —**

Vom 7. April 1955

Auf Grund des § 7 der Preisverordnung Nr. 336 vom 18. Dezember 1953 (GBL 1954 S. 52) wird folgendes **be-** stimmt:

§ 1

Der tatsächliche Frachtsatz im Sinne des § 4 der Preisverordnung Nr. 336 ist bei Versand auf dem Wasserwege auf Grund der Bestimmungen über die Entgelte für Transportleistungen in der Binnenschifffahrt, in den anderen Fällen auf Grund des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs zu errechnen.

§ 2

(1) Bei Selbstaibholung durch Verbraucherbetriebe sind innerhalb eines Bereiches mit gleicher Bahnstation für Stahlschrott und Gußbruch 2 DM je Tonne des tatsächlich verladenen Gewichtes zu vergüten.

(2) Darüber hinaus erfolgt die Vergütung nach § 1*

§ 3

Erreicht oder überschreitet der Anteil an Legierungsgehalten den in der Preisliste IV — Preise für legierten Stahlschrott und legierten Gußbruch — (Anlage 4 zur Preisverordnung Nr. 336) festgelegten Mindestanteil, ist der Preiszuschlag für die gesamte Menge Legierungsgehalte zu zahlen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1955

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister

* 1. DB (GBL 1954 S. 56)

**Anordnung
über die Gewährung von Geldprämien für das
Sammeln und Erfassen von nichtmetallischen
Altstoffen.**

— Prämienordnung —

Vom 2. April 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird die folgende Prämienordnung erlassen:

§ 1

Geldprämien können für besondere Leistungen bei der Mobilisierung und Erfassung von nichtmetallischen Altstoffen und bei der Durchführung von Wettbewerben an

1. Massenorganisationen,
2. Schulen,
3. Erfassungsbetriebe und Erfassungsstellen,
4. den staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel,
5. Einzelpersonen

gewährt werden.

§ 2

Vorschläge über die Prämierung der in § 1 Ziffern 1 bis 5 Genannten können von den Altstoffbeauftragten bei den Räten der Bezirke und Kreise den zuständigen Leitbetrieben der WB Rohstoffreserven zur Überprüfung unterbreitet werden.

Die Entscheidung über diese Vorschläge und zusätzlichen Vorschläge der Leitbetriebe zur Gewährung von Geldprämien liegt bei der WB Rohstoffreserven*

§ 3

Die Altstoffbeauftragten der Verwaltungen und Betriebe (Betriebsbeauftragte) arbeiten nach den vom Ministerium für Leichtindustrie erlassenen „Richtlinien für Betriebsbeauftragte“. Sie erhalten vom dem Verkaufserlös der abgeführten nichtmetallischen Altstoffe 50 % als Prämie, die monatlich am die Beauftragten ausbezahlt sind. Ausgenommen hiervon ist der produktionsbedingte und der von den Angehörigen der Betriebe und Verwaltungen abgegebene Anfall aus den Haushalten*

§ 4

Richtlinien zur Anwendung dieser Anordnung durch die Altstoffbeauftragten bei den Räten der Bezirke und Kreise und die WB Rohstoffreserven erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,
Berlin, den 2. April 1955

Ministerium für Leichtindustrie

D r . F e l d m a n n
Minister

**Anordnung
zur Änderung der Vorschriften für die technische
Sicherheit und den Arbeitsschutz im Bergbau.**

Vom 12. April 1955

§ 1

Der § 173 der Bekanntmachung der Vorschriften vom 15. Juli 1952 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Steinkohlenbergbau — StBV — (GBL S. 651),

der § 163 der Bekanntmachung der Vorschriften vom 30. Dezember 1952 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Erzbergbau und im Bergbau auf Steine und Erden — EstBV — (GBL 1953 S. 209) und

der § 169 der Bekanntmachung der Vorschriften vom 20. Oktober 1952 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Kali- und Steinsalzbergbau — KBV —* (GBL S. 1145)

werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 12. April 1955

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister